

Zweckvereinbarung zur interkommunalen Zusammenarbeit im IKZ-Projekt „Vier Städte, ein digitales Ökosystem – gemeinsam Zukunft gestalten mit KI“

zwischen

der Landeshauptstadt Mainz, vertreten durch den Oberbürgermeister,
der Stadt Ludwigshafen am Rhein, vertreten durch den Oberbürgermeister,
der Stadt Trier, vertreten durch den Oberbürgermeister,
der Stadt Koblenz, vertreten durch den Oberbürgermeister

– nachfolgend gemeinsam „Kooperationspartner“ genannt –

auf Grundlage der §§ 1, 12 und 13 des Landesgesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KomZG) vom 22.12.1982 (GVBl. 1982, S. 476), zuletzt geändert durch Gesetz vom 02.03.2017 (GVBl. S. 21).

Präambel

Die Kooperationspartner verfolgen das gemeinsame Ziel, im Rahmen des Förderprogramms „Interkommunale Zusammenarbeit – Pilotförderung“ des Landes Rheinland-Pfalz ein digitales, interoperables Ökosystem für datenbasierte und KI-gestützte Verwaltungsleistungen aufzubauen.

Grundlage dieser Zweckvereinbarung sind der gemeinsame Förderantrag „Vier Städte, ein digitales Ökosystem – gemeinsam Zukunft gestalten mit KI“, der hierzu ergangene Zuwendungsbescheid des Landes Rheinland-Pfalz über eine Förderung in Höhe von 370.000 Euro sowie die geltenden Fördergrundsätze einschließlich der Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an kommunale Körperschaften (ANBest-K).

Ziel der Kooperation ist insbesondere die Stärkung der interkommunalen Zusammenarbeit im Bereich Künstliche Intelligenz und Open Data, die Entwicklung interoperabler und übertragbarer Lösungen für kommunale Verwaltungen, der strukturierte Wissens- und Erfahrungstransfer zwischen den beteiligten Städten sowie der Aufbau nachhaltiger Governance- und Betriebsstrukturen. Die Zusammenarbeit erfolgt unter Beachtung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Rechtskonformität.

Diese Zweckvereinbarung regelt gemäß §§ 12 und 13 KomZG insbesondere Gegenstand und Umfang der Zusammenarbeit, die Organisation der Projektsteuerung, die Finanzierung und Mittelbewirtschaftung sowie Laufzeit und Beendigung der Kooperation.

§ 1 Gegenstand der Zusammenarbeit

Gegenstand dieser Zweckvereinbarung ist die gemeinsame Durchführung des interkommunalen Projektes „Vier Städte, ein digitales Ökosystem – gemeinsam Zukunft gestalten mit KI“.

Das Projekt umfasst insbesondere Maßnahmen in den Bereichen Wissenstransfer, Open Data sowie der Entwicklung und Erprobung von Anwendungen der Künstlichen Intelligenz für kommunale Verwaltungsprozesse. Hierzu zählen insbesondere die Entwicklung einer intelligenten Suche für Ratsinformationssysteme sowie eines internen KI-Assistenzsystems für Verwaltungsmitarbeitende.

Die Projektmaßnahmen werden im Förderzeitraum vom 19.12.2025 bis zum 19.12.2027 . Ziel der Zusammenarbeit ist die Entwicklung eines skalierbaren und auf weitere rheinland-pfälzische Kommunen übertragbaren Modells zur Nutzung datenbasierter und KI-gestützter Verwaltungsanwendungen.

§ 2 Federführung

Federführende Kommune im Sinne dieser Zweckvereinbarung ist die Landeshauptstadt Mainz.

Die Landeshauptstadt Mainz übernimmt die Gesamtkoordination des Projektes. Hierzu gehören insbesondere die organisatorische Steuerung der Zusammenarbeit, die Moderation der Projektgremien, die Sicherstellung der Einhaltung der vereinbarten Zeit- und Meilensteinpläne sowie die zentrale Kommunikation mit dem Fördermittelgeber.

Darüber hinaus obliegt der Landeshauptstadt Mainz die administrative und haushaltsrechtliche Abwicklung des Förderprojektes. Dies umfasst insbesondere die Antragstellung, den Mittelabruf, die Verwaltung der Fördermittel, die Durchführung der haushaltsrechtlichen Abwicklung sowie die Erstellung der Zwischenberichte, des Abschlussberichtes und des Verwendungsnachweises gegenüber dem Land Rheinland-Pfalz.

Die Landeshauptstadt Mainz ist zudem Ansprechpartnerin gegenüber dem Fördermittelgeber und übernimmt die Koordination der projektbezogenen Öffentlichkeitsarbeit in Abstimmung mit den übrigen Kooperationspartnern.

§ 3 Finanzierung und interner Mittelausgleich

Für die Durchführung des Projektes wurde durch das Land Rheinland-Pfalz eine Zuwendung in Höhe von insgesamt 370.000 Euro bewilligt.

Die Fördermittel werden vollständig über die Landeshauptstadt Mainz als federführende Kommune bewirtschaftet. Diese ist für den ordnungsgemäßen Einsatz der Mittel sowie für deren Abrechnung gegenüber dem Fördermittelgeber verantwortlich.

Eine Weiterleitung von Fördermitteln an die übrigen Kooperationspartner erfolgt grundsätzlich nicht. Die Beauftragung von externen Dienstleistern sowie von Planungs- und Beratungsleistungen im Rahmen des Projekts erfolgt gemäß den vergaberechtlichen Vorschriften durch die Stadt Mainz als antragstellende Gebietskörperschaft. Die im Rahmen des Projekts entstehenden Rechnungen werden auf die Stadt Mainz gestellt und von dieser aus den bewilligten Fördermitteln beglichen. Die Abwicklung der Fördermittel einschließlich des internen finanziellen Ausgleichs mit den an der Zusammenarbeit beteiligten Kommunen obliegt der Stadt Mainz in Absprache mit den Kooperationspartnern. Die beteiligten Städte bringen ihre personellen und organisatorischen Beiträge zur Projektumsetzung im Rahmen der interkommunalen Zusammenarbeit ein.

Für die Koordination des Projektes entstehen bei der federführenden Kommune Personalkosten für einen Stellenanteil von 0,25 Vollzeitäquivalenten der Entgeltgruppe 10. Die entsprechenden Kosten werden im Rahmen der Projektförderung berücksichtigt und über die Fördermittel abgerechnet.

Nicht zuwendungsfähige Kosten oder Kostenüberschreitungen sind grundsätzlich von der jeweils verursachenden Kommune zu tragen, sofern zwischen den Kooperationspartnern keine abweichende Vereinbarung getroffen wird.

Nach Ablauf des Förderzeitraums tragen die beteiligten Kommunen etwaige Kosten für den weiteren Betrieb, die Pflege oder Weiterentwicklung der Projektergebnisse grundsätzlich selbst, soweit keine gesonderte Vereinbarung über eine gemeinsame Finanzierung getroffen wird.

§ 4 Projektorganisation

Zur Steuerung des Projektes richten die Kooperationspartner ein Kernteam sowie einen Lenkungskreis ein.

Das Kernteam besteht aus den Digitalverantwortlichen der vier beteiligten Städte. Es übernimmt die operative Steuerung des Projektes, koordiniert die Projektteams, steuert externe Dienstleister und bereitet strategische Entscheidungen für den Lenkungskreis vor. Das Kernteam tritt regelmäßig, in der Regel einmal wöchentlich, zusammen.

Der Lenkungskreis setzt sich aus den Digitalverantwortlichen sowie den Leitungen der jeweils zuständigen Organisationseinheiten für Hauptamt oder Informationstechnologie der beteiligten Städte zusammen. Der Lenkungskreis trifft strategische Entscheidungen, entscheidet über grundsätzliche Projektfragen sowie über budgetrelevante Angelegenheiten und fungiert als Eskalationsinstanz bei Konflikten innerhalb des Projektes.

Die fachliche Bearbeitung der einzelnen Themenfelder bzw. Teilprojekte (Künstliche Intelligenz, Open Data, Wissenstransfer; siehe Zuwendungsbescheid) erfolgt in Projektteams. Jedes Projektteam wird durch eine der beteiligten Kommunen fachlich geleitet. In den Projektteams sind alle Kooperationspartner vertreten.

Alle projektrelevanten Dokumente werden in einer gemeinsamen digitalen Projektablage gespeichert. Die technische Bereitstellung der Projektablage erfolgt durch die Stadt Ludwigshafen am Rhein.

§ 5 Vergabe und Auftragsabwicklung

Soweit im Rahmen des Projektes externe Leistungen beauftragt werden müssen, erfolgt die Durchführung der Vergabeverfahren über die Landeshauptstadt Mainz. Hierbei sind zwingend die entsprechenden Vorgaben zur Vergabe von Aufträgen in den Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an kommunale Körperschaften (ANBest-K) zu beachten.

Die Vergaben erfolgen unter Beachtung der jeweils geltenden vergaberechtlichen Vorschriften, insbesondere der kommunalhaushaltsrechtlichen Bestimmungen, der Landeshaushaltsordnung, der einschlägigen vergaberechtlichen Regelwerke sowie der europäischen Vorgaben, soweit diese Anwendung finden.

Die Landeshauptstadt Mainz übernimmt in diesem Zusammenhang die Durchführung der Vergabeverfahren, die Auftragserteilung, das Vertragsmanagement sowie die Rechnungsprüfung und Zahlungsabwicklung.

§ 6 Berichtswesen

Die federführende Kommune erstellt die im Zuwendungsbescheid vom 19.12.2025 vorgesehenen Zwischenberichte sowie den Abschlussbericht und den Verwendungsnachweis.

Die übrigen Kooperationspartner verpflichten sich, die hierfür erforderlichen Informationen und Beiträge rechtzeitig zur Verfügung zu stellen.

§ 7 Konfliktregelung

Auftretende Konflikte innerhalb des Projektes werden zunächst im Kernteam behandelt und mit dem Ziel einer einvernehmlichen Lösung erörtert. Kann im Kernteam keine Einigung erzielt werden, wird der Konflikt dem Lenkungskreis zur Entscheidung vorgelegt.

Bei schwerwiegenden Pflichtverletzungen eines Kooperationspartners kann eine außerordentliche Kündigung dieser Zweckvereinbarung aus wichtigem Grund erfolgen.

§ 8 Laufzeit und Kündigung

Diese Zweckvereinbarung tritt gemäß § 12 Abs.5 KomZG am Tage nach der letzten öffentlichen Bekanntmachung in den Bekanntmachungsorganen der beteiligten Kommunen in Kraft.

Die Zweckvereinbarung wird für eine Mindestdauer von fünf Jahren geschlossen. Diese Mindestdauer entspricht der vorgesehenen Laufzeit des interkommunalen Kooperationsprojektes gemäß den Fördergrundsätzen des Landes Rheinland-Pfalz.

Der Förderzeitraum des Projektes beträgt zwei Jahre ab Bewilligung der Fördermittel. Die Rechte und Pflichten aus dieser Zweckvereinbarung bestehen unabhängig hiervon über den Förderzeitraum hinaus fort, soweit dies zur Verstetigung der Zusammenarbeit erforderlich ist. Nach Ablauf der Mindestlaufzeit kann jede Vertragspartei die Zweckvereinbarung mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines Kalenderjahres kündigen.

Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

Scheidet ein Kooperationspartner aus der Zusammenarbeit aus, verpflichten sich die verbleibenden Kommunen, die Fortführung des Projektes im Rahmen ihrer Möglichkeiten sicherzustellen und die Projektorganisation entsprechend anzupassen.

§ 9 Nachhaltigkeit und Evaluation

Die Kooperationspartner streben die dauerhafte Etablierung der im Projekt entwickelten Strukturen sowie die Verstetigung des interkommunalen Wissens- und Erfahrungsaustausches an.

Zur Bewertung der Zielerreichung erfolgt eine Evaluation der Projektergebnisse. Diese soll insbesondere nach Ablauf des Förderzeitraums, vgl. § 1 Abs.3 sowie nach drei Jahren durchgeführt werden. Gegenstand der Evaluation sind insbesondere die Wirksamkeit der entwickelten Lösungen, die Qualität der interkommunalen Zusammenarbeit sowie Möglichkeiten zur Weiterentwicklung und Skalierung der Projektergebnisse.

§ 10 Änderungen der Vereinbarung

Änderungen oder Ergänzungen dieser Zweckvereinbarung bedürfen der Schriftform und der Zustimmung aller Kooperationspartner. Dies gilt auch für das Abbedingen des Schriftformerfordernisses.

Änderungen bedürfen gemäß § 12 Abs. 5 KomZG der öffentlichen Bekanntmachung durch die beteiligten Kommunen.

§ 11 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Zweckvereinbarung ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt.

Die Kooperationspartner verpflichten sich, anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung eine Regelung zu vereinbaren, die dem wirtschaftlichen Zweck der ursprünglichen Regelung möglichst nahekommt. Gleiches gilt im Fall einer Regelungslücke.

§ 12 Genehmigung/ Ausfertigung

Diese Zweckvereinbarung bedarf gemäß § 12 Absatz 2 KomZG der Genehmigung der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion (ADD).

Die Beantragung der Genehmigung erfolgt federführend durch die Landeshauptstadt Mainz im Einvernehmen mit den übrigen Kooperationspartnern.

Jeder Kooperationspartner erhält eine Ausfertigung der Zweckvereinbarung.

Mainz, 05. Mai 2026

Oberbürgermeister

Nino Haase

Trier, 13. Mai 2026

Oberbürgermeister

Wolfram Leibe

Koblenz, 08. Mai 2026

Oberbürgermeister

David Langner

Ludwigshafen am Rhein, 08. Mai 2026

Oberbürgermeister

Prof. Dr. Klaus Blettner